
Datum: 21.06.2012
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruch

Geschwindigkeitsmessungen am Tattag an der Tatörtlichkeit von den in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen Polizeibeamten S und A mit einem Lasermessgerät des Typs „Riegl FG 21-P“ durchgeführt. Das Ergebnis der Messung der Geschwindigkeit des von dem Betroffenen geführten Fahrzeuges (87 km/h) wurde allein von dem Polizeibeamten S vom Anzeigefeld des Messgerätes abgelesen und anschließend von diesem in das schriftliche Messprotokoll eingetragen, ohne dass der Polizeibeamte A die Richtigkeit des von den Polizeibeamten S abgelesenen und in

19. Oktober 2009 [MBI NRW 2009, 502]) entsprechende Vorgaben enthält.	14
b) Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht existiert keine Regelung, die ein „Vier-Augen-Prinzip“ in dem von der Verteidigung geforderten Sinne beinhaltet. Eine entsprechende materiell-rechtliche Regelung käme einer Vorgabe gleich, unter welchen	15